



Gegründet am 20. Oktober 1963 in Brugg

Statuten

Inkraftsetzung 17. Oktober 2021
revidiert 15. Oktober 2023

Genderhinweis: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Als integrierter Bestandteil dieser Statuten gelten die Pflichtenhefte für Vorstand und Funktionäre, der Veteranenchefs und der Veteranentagung, sowie die Veteranen-Reglemente des SBV und des AMV.



Inhalt

Inhalt.....	2
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Organisation	4
IV. Verbandsfahne.....	6
V. Finanzielle Bestimmungen.....	6
VI. Statutenrevision.....	6
VII. Auflösung und Liquidation	6
VIII. Schlussbestimmungen	7



I. Name, Sitz und Zweck

A. Name

1. Unter dem Namen «Aargauische Musikveteranen», nachstehend «AMVe» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die «AMVe» sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

B. Sitz

1. Der Sitz der «AMVe» befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

C. Zweck

Die «AMVe» bezwecken:

1. Den Zusammenschluss der kantonalen Veteranen des «Aargauischen Musikverbandes» (AMV), der schweizerischen Veteranen des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV) und dem Internationalen Musikbund - Confédération Internationale des Sociétés Musicales (CISM).
2. Die Pflege guter Kameradschaft und geselliger Unterhaltung seiner Mitglieder anlässlich von Veranstaltungen.
3. Die Förderung des Kontaktes zu anderen Veteranenvereinigungen.
4. Die Unterstützung des AMV sowie die Förderung und finanzielle Unterstützung der Ausbildungstätigkeit «Jugendmusik Aargau».
5. Die Zusammenarbeit mit dem AMV.

Zur Erfüllung des Zweckes können die «AMVe» verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente und Verordnungen erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

A. Aktivmitglieder (Musikveteranen)

Aktivmitglied kann werden, wer mindestens eine 25-jährige Mitgliedschaft in einem Verbandsverein (SBV) aufweisen kann.

B. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, welche sich für die "AMVe" in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.



III. Organisation

A. Organe des Vereins sind

1. Die Veteranenversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

B. Veteranenversammlung

Die Veteranenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es werden folgende Geschäfte erledigt:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Veteranenversammlung
1. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
3. Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und eingegangene Anträge der Aktivmitglieder
5. Wahl der Vorstands-Mitglieder und des Präsidenten
6. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
7. Genehmigung und Änderung von Statuten
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

C. Wählbarkeit, Amtsperiode, Wahlbestimmungen

1. Als Mitglied der Organe der "AMV" sind natürliche Personen wählbar ohne Altersbegrenzung, vorzugsweise von Vereinsmitgliedern, welche dem AMV angehören.
2. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt möglich.
3. Die Rechnungsrevisoren sind maximal für zwei Amtsperioden wählbar.
4. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre.
5. Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest der laufenden Amtsperiode getroffen.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Willenserklärung erfolgt mit offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
7. Eine geheime Abstimmung oder Wahl per Stimmzettel kann verlangt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.



D. Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt die "AMVe" nach aussen.
2. Der Vorstand ist für die Einberufung der jährlichen Veteranentagung verantwortlich.
3. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen.
4. Die Kompetenzsumme beträgt CHF 3'000 pro Geschäftsjahr.
5. Kollektivunterschrift: Zeichnungsberechtigt für rechtsverbindliche Dokumente ist der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er setzt sich zusammen aus den folgenden Ressorts, wobei ein Vorstandsmitglied mehrere Ressorts übernehmen kann. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nicht gleichzeitig Präsident und Vizepräsident sein.
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Administration
 4. Finanzen
 5. Marketing
 6. Logistik
 7. Besondere Aufgaben
 8. Veteranenchef AMV von Amtes wegen

E. Musikveteranen-Chef (MVC)

1. In jedem Verein des AMV sollen ein MVC und ein Stellvertreter ernannt werden, welcher Ansprechperson für die Veteranenbelange des jeweiligen Vereins sind.
2. Die Aufgaben des MVC sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
3. Der MVC hat insbesondere dafür zu sorgen, dass auch ausgetretene Aktivmitglieder des jeweiligen Vereins über die Veteranenbelange informiert sind.

F. Revisionsstelle

Die Revisoren haben die Bilanz und Erfolgsrechnung formell und materiell zu prüfen. Der Tagung müssen ein schriftlicher Bericht und ein Antrag vorgelegt werden.



IV. Verbandsfahne

- A. Das Symbol der «AMVe» ist die Veteranen-Fahne.
- B. Richtlinien für die Aufbewahrung und Verwendung sind im Fahnenreglement geregelt.

V. Finanzielle Bestimmungen

- A. Für Verbindlichkeiten der "AMVe" haftet nur das Vereinsvermögen.
- B. Mittelbeschaffung
 - 1. Mitgliederbeiträge, welche an der Veteranentagung festgelegt werden
 - 2. Einnahmen durch Spenden und Sponsoring
- C. Vereinsjahr
 - 1. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

VI. Statutenrevision

- A. Für die Revision der Statuten ist die Veteranentagung zuständig.
- B. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

VII. Auflösung und Liquidation

- A. Die "AMVe" können jederzeit durch Beschluss aufgelöst werden.
- B. Für die Auflösung der "AMVe" sind 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- C. Die Auflösung der "AMVe" ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Veteranentagung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.
- D. Nach Durchführung der Liquidation wird das Vermögen dem «AMV» zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
- E. Dieses Vereinsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der "AMVe" gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen an die Jugendmusik Aargau und soll für nachhaltige Projekte eingesetzt werden.



VIII. Schlussbestimmungen

A. Inkrafttreten

1. Nach der Genehmigung treten die Statuten unverzüglich in Kraft.

B. Übergangsbestimmungen

1. Allfällig bestehende Verträge und Abmachungen werden ohne Gegenbericht automatisch übernommen und an die neuen Bestimmungen angepasst.
2. Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 19. Oktober 2014 und alle übrigen gefassten Beschlüsse, die mit diesen Statuten in Widerspruch stehen.

Villnachern, den 15. Oktober 2023

Präsident
Franz Dörig

Kassier
Kurt Wagner